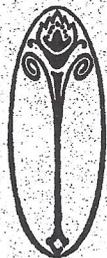


Geschichte des Ablasses im Mittelalter

Von

Dr. Nikolaus Paulus

Dritter Band



1923

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn

sein? Durch diese Worte ermutigt, habe er nicht gezögert, die heilsame Bürde auf sich zu nehmen.

Andere konnten ihre Bedenken wegen der überreichen Gnaden nicht so leicht überwinden. Der Ingolstädter Theolog Johann Eck, in den Reformvorschlägen, die er 1523 dem Papst Hadrian VI. unterbreitet hat, hält sich darüber auf, daß die Heiliggeistbrüder öfters im Jahre vollkommene Ablässe spenden können und daß sie an gewissen Tagen für Geld so große Fakultäten verleihen, wie man sie vor 400 Jahren durch eine Wallfahrt nach Rom, auch bei Wasser und Brot, nicht hätte erlangen können. Die Folge sei, daß der Ablass geringgeschätzt werde.¹ Ähnlich äußert sich Kardinal Campeggi in einer Denkschrift, die er 1522 dem neugewählten Papst nach Spanien übersandte; er klagt besonders über die allzu vielen Beichtbriefe, die vom Heiliggeistorden ausgeteilt werden.² Schon im Jahre 1513 hatte der Stadtrat von Danzig, durch das anmaßende Auftreten der Heiliggeistbrüder erbittert, den König von Polen ersucht, in Rom dahin zu wirken, daß ihre Privilegien eingeschränkt werden.³ Es ist zu bedauern, daß eine derartige Einschränkung damals nicht stattfand; denn die Ablässe und Absolutionsvollmachten des Ordens, ganz abgesehen von den Übertreibungen, die sich gewissenlose Almosensammler zuschulden kommen ließen, hatten schon längst jedes Maß überschritten.⁴

Weit mäßigere Ablässe pflegten die Antoniter zu verheißen, ob-
schon auch ihre Kollektoren nicht selten zu Klagen Anlaß gaben.

Der Antoniusorden.

Ursprünglich war dieser Orden eine Laiengenossenschaft, gegründet gegen Ende des 11. Jahrhunderts zu St. Didier in der Dauphiné. Seit 1218 legten die Brüder die drei Gelübde ab und wurden 1297 von Bonifaz VIII. als regulierte Augustinerchorherren bestätigt. Zur Blütezeit bestanden in Europa etwa 370 Klöster unter dem Generalabt von St. Didier. Wie die Heiliggeistbrüder, so hatten auch die Antoniter das Recht, für ihre Krankenhäuser Sammlungen zu veranstalten, wobei sie ihren Wohltätern Ablässe zu verheißen pflegten. Schon im 13. Jahrhundert konnten sie den Gläubigen, die in ihre Bruderschaft eintraten,

¹ Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte II (1896) 223.

² C. Höfler, Analekten zur Geschichte Deutschlands und Italiens, in Abhandl. der 3. Klasse der bayer. Akad. d. Wissensch. IV. 3 (1845) 73.

³ Th. Hirsch, Die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig I, Danzig 1843, 248.

⁴ Im Jahre 1562 hat wohl Pius IV. die Ablässe und Privilegien des Heiliggeistordens wegen eingerissener Mißbräuche aufgehoben. Bull. rom. VII 228 ff. Zwei Jahre später hat er aber die Revokationsbulle kassiert und dem Orden seine früheren Privilegien wieder zurückgegeben, insofern sie dem Tridentinum nicht zuwider wären. Ebd. 303 ff. In einer weiteren Bulle vom 4. Mai 1565, welche die Privilegien des Heiliggeistspitals dem Lazarusorden zuspricht, werden die früheren maßlosen Ablässe im einzelnen aufgeführt, auch der Ablass von 100000 Jahren. Ebd. 363 ff.

den siebten Teil der Buße erlassen. Dies Privilegium ist ihnen von mehreren Päpsten bewilligt worden. Dazu kamen noch einige kleine partielle Ablässe. Der höchste, von Klemens V. 1309 verliehen, war ein Ablass von 1 Jahr und 40 Tagen.

Welche Ablässe der Orden am Anfang des 15. Jahrhunderts zu vergeben hatte, ersieht man aus dem Schreiben, womit ein Antoniter im Jahre 1403 seine Ankunft in Vadstena ankündigte.¹ Er komme, so meldet er, mit überaus großen päpstlichen Ablässen. Und diese Ablässe werden dann näher bekanntgemacht: Es ist der überlieferte Erlaß eines Siebtels der Buße mit andern partiellen Ablässen, deren Totalsumme sich auf 3 Jahre, 10 Karenen und 600 Tage beläuft, zudem 40 Tage von dem Diözesanbischof. Gewiß eine recht bescheidene Liste im Vergleiche zu andern Verzeichnissen jener Zeit. Die beigegebene Absolutionsvollmacht in bezug auf vergessene Sünden, gebrochene Gelübde usw. mag von irgendeinem Bischof gewährt worden sein; in den päpstlichen Bullen, die zugunsten der Antoniter erlassen wurden, kommt sie nicht vor. Der Antoniusbruder hatte aber nebst den Ablässen noch andere Dinge zu verheißeln. Er versprach den Gläubigen, die mit den Reliquien des hl. Antonius gesegnet würden, daß sie das Jahr hindurch sicher wären vor einem dreifachen großen Übel: vor dem höllischen Feuer (Antoniusfeuer), dem jähen Tode und der fallenden Sucht. In manchen andern Gegenden, meint er, habe man die heilsame Kraft des Antoniussegens schon öfters erfahren; nur in Skandinavien sei sie noch nicht genügend bekannt.

Mit der Bekanntmachung des schwedischen Sammlers aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts stimmt im wesentlichen überein ein Verkündigungszettel, der in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in der Diözese Eichstätt auf den Kanzeln verlesen werden mußte. Der Eichstätter Dominikanerprior Georg Schwarz (Nigri) hat diesen Zettel in eine Denkschrift aufgenommen, die er um 1470 an den dortigen Bischof Wilhelm (1464—96) gerichtet hat, um ihn zu bewegen, dem anstößigen Treiben verschiedener Almosensammler ein Ende zu machen.² Es wird darin zuerst das Mitleid für die in 372 Spitälern untergebrachten Kranken erregt; dann wird der Ablass von acht Päpsten (von jedem ein Siebtel der Buße) namhaft gemacht, zudem von 45 Kardinälen je 80 Tage für schwere und 1 Jahr für läßliche Sünden, von Bischöfen eine Summe von 142 Quadragenen, von 1000 Tagen für Todsünden und von 36 Jahren für läßliche Sünden. Auch der Absolutionsvollmacht wird Erwähnung getan. Wenn Schwarz hoffte, mit seiner Vorstellung beim Bischofe von Eichstätt etwas zu erreichen, so täuschte er sich. Einige Jahre später wurde der von ihm beanstandete Verkündigungszettel in Eichstätt gedruckt,³ und der Diözesanbischof wies nach wie vor seine Geistlichen an, die Ablässe der Antoniusbruderschaft den

¹ Svenskt Diplomatarium IV 101.

² Vgl. darüber Suttner, in Pastoralblatt des Bistums Eichstätt II (1855) 188.

³ Einblattdrucke 715.

Gläubigen bekanntzumachen.¹ Noch um 1510 wurde derselbe Zettel auf den Eichstätter Kanzeln verlesen.²

Von dem Eichstätter Verkündigungszettel weicht gänzlich ab ein anderes Verzeichnis, das um 1500 als Einblattdruck in Memmingen und München erschienen ist.³ Dies Schriftstück enthält eine ganze Reihe von unvollkommenen päpstlichen Ablässen, von denen mehrere unzweifelhaft erdichtet sind, so ein Ablass von 26 Jahren und 26 Quadragenen von Johann XXII., ein anderer von 20 Jahren und 20 Quadragenen von Johann XX. (soll wohl heißen Johann XXIII.) Auch die Angabe, daß von 130 Kardinälen ein jeder 100 Tage Ablass für Todsünden und 1 Jahr für läßliche Sünden erteilt habe, muß als Fälschung bezeichnet werden, da der Ablass der Kardinäle in der Regel bloß auf 100 Tage lautet.

Noch mehr Fälschungen finden sich in einem Schriftchen, das unter Innozenz VIII. oder am Anfang der Regierung Alexanders VI. in deutscher⁴ und lateinischer Sprache⁵ erschienen ist und eine Zusammenstellung der Ablässe und Privilegien des Ordens enthält. Immerhin sind die hier verzeichneten Ablässe recht mäßig zu nennen im Vergleiche mit denjenigen, welche die Heiliggeistbrüder sich beilegte. Der höchste der erdichteten partiellen Ablässe ist ein solcher von 7 Jahren und 7 Quadragenen. Klemens IV. soll ihn erteilt haben. Nur einmal kommt ein vollkommener Ablass vor, ein Sterbeablass, der ebenfalls Klemens IV. zugeschrieben wird. Er steht in der gefälschten Bulle *Gratum Deo* vom 15. Februar 1265, die mit einigen Änderungen auch von andern Orden, z. B. von den Trinitariern, in Anspruch genommen und bald diesem, bald jenem Papste zugeeignet wurde.

Die Antoniter teilten wohl auch Beichtbriefe aus. Aber zum Unterschiede von denjenigen der Heiliggeistbrüder berechtigten diese Briefe nicht zum Empfang eines vollkommenen Ablasses. Sie gewährten dem Inhaber bloß die Vollmacht, sich einen Beichtvater zu wählen, der ihn zweimal im Jahre von allen Sünden, mit Ausnahme der päpstlichen Reservatfälle, lossprechen konnte. Dies Privilegium hatten die Antoniter im Jahre 1486 von Innozenz VIII. erhalten. Von da an erscheint es gewöhnlich in den Bruderschaftsbriefen, welche

¹ Ebd. 561.

² J. G. Hierl, Kaspár Tobritsch, Weihbischof von Eichstätt. Hippolstein 1915, 30.

³ Einblattdr. 716—718. Der Memminger Zettel ist abgedruckt bei J. G. Schelhorn, Kurtze Reformations-Historie der Reichs-Stadt Memmingen. Memmingen 1730, 27—29.

⁴ Freyheiten, Gnad und Aplas der Wolteter, mitbrudere und Schwestern des Ordens Sancti Anthony. Ohne Ort und Jahr. Abgedruckt bei Kapp, Nachlese III 133—50. Ein Exemplar des seltenen Inkunabeldruckes befindet sich in Melk. R. Schachinger, Die Wiegendrucke der Stiftsbibliothek in Melk. Melk 1901, 64.

⁵ Privilegia, libertates et indulgentie benefactorum, confratrum et consororum ordinis S. Antonii. S. l. e. a. Im British Museum. Catalogue of books printed in the XVth century I (1908) 49.

die Antoniusbrüder ihren Wohltätern austeilten. Man findet es bereits erwähnt in dem Formular, das Jakob Ebelson, Präzeptor von Grünberg, 1487 zu Mainz drucken ließ.¹ Etwas ausführlicher ist das Formular, dessen sich der Präzeptor des Hauses in Lichtenberg, Goswin von Orssoy, der erste Kanzler der Wittenberger Universität, in den Jahren 1492—1500 bediente.² Hier werden nebst dem von Innozenz VIII. bewilligten Privilegium im allgemeinen auch die Ablässe des Ordens und der erdichtete Sterbeablaß erwähnt. Ein Bruderschaftsbrief, der 1510 in Norwegen ausgestellt wurde, enthält bloß das Beichtprivilegium,³ während ein anderer, der 1511 in Dänemark ausgestellt wurde, am Anfang auch noch die Ablässe des Ordens kurz erwähnt und den Wohltätern die Teilnahme an den guten Werken, die in den 365 Häusern geübt werden, verheißt.⁴

Die Privilegien, die der Antoniusorden vom Hl. Stuhl erhalten hat, finden sich zusammengestellt in einer umfangreichen Bulle, die im Jahre 1514 von Leo X. erlassen worden ist.⁵ Es werden darin nicht weniger als 27 Schreiben früherer Päpste, von Bonifaz VIII. bis auf Alexander VI., vollständig mitgeteilt und neu bestätigt. Eine Veröffentlichung dieser Urkunden wäre sehr wünschenswert. Mit Hilfe dieser authentischen Quellen wäre es ein leichtes, verschiedene gewagte Behauptungen der Privilegiensammlung „Freiheiten und Ablässe“ auf ihren wahren Wert zurückzuführen.

Die Brüder vom St. Bernhardsberge.

Allgemein anerkannt sind die Verdienste, die sich diese Brüder, die den hl. Bernhard von Menthon († 1081) als Stifter verehren, um die Reisenden erworben haben. Zum Unterhalt der beiden auf dem Großen und Kleinen St. Bernhard bestehenden Hospize mußten Sammlungen veranstaltet werden. Auch in Deutschland waren die Boten der Bernhardiner nicht unbekannt. In der Diözese Straßburg z. B. erschienen sie 1412, neben den Heiliggeistbrüdern und den Antonitern, unter den Almosensammlern, die von dem Bischofe zugelassen waren.⁶ Sie waren ebenfalls in der Lage, ihren Wohltätern Ablässe anzubieten. Johann XXII., der im Jahre 1323 für die Mitglieder ihrer Bruderschaft den üblichen Erlaß eines Siebtels der Buße bewilligte, konnte darauf hinweisen, daß schon Innozenz III. und Klemens IV. (18. Mai 1265) dasselbe Privilegium gewährt hatten.⁷ Zu dieser päpstlichen Gnade kamen noch zahlreiche Bewilligungen von Kardinälen und Bischöfen. Sie sind zusammengestellt in einer

¹ Einblattdr. 522.

² Ebd. 667—69. Abgedruckt bei Kapp, *De Antonianis*. Lipsiae 1737, 21—24.

³ Dipl. Norv. II 762.

⁴ Lange, *Analecta bibliogr.* Tabula IV.

⁵ *Regesta Leonis X.* n. 9065. Im Vatikanischen Archiv.

⁶ Hanauer 210.

⁷ Mollat, *Lettres communes de Jean XXII.* nr. 17136.